



AVS, Lebensmittelkontrolle, Postfach 262, 6312 Steinhausen

Gamma Catering AG  
Herr Peter Gamma  
Bösch 43  
6331 Hünenberg

T direkt 041 723 74 50  
susanne.pfenninger@zg.ch  
Steinhausen, 27. März 2015 PFSU

### **Amtliche Qualitätsbescheinigung über die lebensmittelrechtliche Sicherheit**

Sehr geehrter Herr Gamma

Auf Grund der letzten Kontrolle vom 17.03.2015 erhalten Sie eine neue Qualitätsbescheinigung. Die vorliegende Qualitätsbescheinigung setzt die Vorgängerbescheinigung vom 12.07.2012 ausser Kraft.

Die Bewertung erfolgte in Ausführung von § 65 des Gesundheitsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (GesG, BGS 821.1) gemäss §§ 63 und 64 der Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009 (GesV, BGS 821.11) und aufgrund des Reglements Qualitätsbescheinigung vom 15. September 2009 (RQB, BGS 824.4). In der tabellarischen Zusammenstellung sind die massgebenden Kontrollen wie auch die entsprechende Bewertung der einzelnen Kontrollbereiche aufgeführt. Für die Bereiche "Selbstkontrolle" und "Räumlich-betriebliche Verhältnisse" beträgt die maximale Bewertung je 3 Punkte. Die Bereiche "Lebensmittel" sowie "Prozesse, Tätigkeiten" werden doppelt gewichtet, da sie einen direkten Einfluss auf die Lebensmittel haben. Bei diesen Kontrollbereichen beträgt die maximale Punktzahl 6. Zusammengerechnet ergibt dies ein Maximum von 18 Punkten.

| Kontrolle(n) vom:                  | 20.06.2012      | 17.03.2015 |
|------------------------------------|-----------------|------------|
| Selbstkontrolle                    | 3               | 2          |
| Lebensmittel                       | 4               | 6          |
| Prozesse, Tätigkeiten              | 6               | 6          |
| Räumlich-betriebliche Verhältnisse | 2               | 3          |
| Punktzahl                          | 15              | 17         |
| <b>Mittelwert</b>                  | <b>16.0</b>     |            |
| <b>Gesamtbewertung</b>             | <b>sehr gut</b> |            |

(Bewertung gemäss § 3 RQB: 16 – 18 Punkte: sehr gut, ≥ 14 Punkte: gut, ≥ 10 Punkte: genügend und < 10 Punkte: ungenügend)

Die amtliche Qualitätsbescheinigung über die lebensmittelrechtliche Sicherheit basiert in der Regel auf den Ergebnissen der letzten drei ordentlichen Kontrollen der Lebensmittelkontrollbehörde. Kontrollergebnisse, welche mehr als fünf Jahre oder mehr als drei ordentliche Kontrollen zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Qualitätsbescheinigung nennt namentlich den Betrieb und dessen gemäss Art. 3 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV, SR 817.02) für die Produktsicherheit verantwortliche Person, das Ausstellungsdatum, die maximale Gültigkeitsdauer, das Datum der mit der aktuellen Qualitätsbescheinigung ausser Kraft gesetzten Vorgängerbescheinigung und die Gesamtbewertung.

Jedem Betrieb ist es freigestellt, die aktuelle Qualitätsbescheinigung den Kundinnen und Kunden zugänglich zu machen. Wer die Gesamtbewertung in der Werbung verwendet, muss die aktuelle Qualitätsbescheinigung allerdings von Gesetzes wegen gut lesbar im Kundenbereich des Betriebes und im allfälligen Internetauftritt zugänglich machen.

Gegen die Qualitätsbescheinigung kann gemäss § 64 Abs. 2 GesV innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelkontrolle, Zugerstrasse 50, 6312 Steinhausen, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. Die Einsprachemöglichkeit ist auf die Qualitätsbescheinigung beschränkt. Die Kontrollen selber können nicht mehr angefochten werden, da deren Einsprachefrist jeweils fünf Tage beträgt (Art. 55 Abs. 1 der Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, LMG, SR 817.0) und somit bei allen berücksichtigten Kontrollen bereits abgelaufen ist.

Freundliche Grüsse  
Lebensmittelkontrolle



Dr. Susanne Pfenninger  
Kantonschemikerin

Beilage: Amtliche Qualitätsbescheinigung